

**WAHLBEKANNTMACHUNG
der Ruhr-Universität Bochum
SENAT – FAKULTÄTSRAT**

Amtszeit: 1.10.2011 - 30.09.2014
Studierende Amtszeit: 1.10.2011 - 30.09.2012

Die **Wahl** der Mitglieder der Fakultätsräte und des Senats für die nächste ein- bzw. dreijährige Amtszeit findet statt am: **12. Juli 2011 von 9:00 bis 15:00 Uhr.**

Wahlorte

- ▶ Mitglieder, die einer Fakultät angehören, wählen in der jeweiligen Fakultät (die genauen Wahlorte werden gesondert bekannt gegeben)
- ▶ Mitglieder, die keiner Fakultät zugeordnet sind, wählen in der Universitätsverwaltung (Wahlbüro: UV 3/376), Ausnahme: Universitätsbibliothek
- ▶ Mitglieder, die der Universitätsbibliothek zugeordnet sind, wählen in der Universitätsbibliothek (der genaue Wahlort wird gesondert bekannt gegeben)
- ▶ Studierende des Faches „Angewandte Informatik“ wählen in der Fakultät für **Elektrotechnik und Informationstechnik.**
- ▶ Studierende des Faches „Umwelttechnik & Ressourcenmanagement“ wählen in der Fakultät für **Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.**
- ▶ Studierende, die keiner Fakultät zugeordnet sind (z.B. Deutschkurs, Studienkolleg), wählen in der Universitätsverwaltung (Wahlbüro: UV 3/376)

Wahlberechtigte und Wählerverzeichnisse

- ▶ Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt bzw. eingeschrieben sind. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis geführt wird.
- ▶ Auslegung Wählerverzeichnisse: 24. Mai – 07. Juni 2011 bis 15.00 Uhr
- ▶ Ort der Auslegung: Wahlbüro (UV 3/376), Dekanate, UB
- ▶ Einspruchsfrist und Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit: bis zum 07. Juni 2011 (sonst gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis)

Abgabe der Wahlvorschläge

- ▶ Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge sind erhältlich über:
 - das Internet (Internetseite Dezernat1/Service Wahlen) (<http://www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat1/wahlen/wahlen.htm>)
 - die Wahlbezirke (Dekanate, Universitätsbibliothek, Wahlbüro UV/3/376)
- ▶ Frist Abgabe der Wahlvorschläge: 07. Juni 2011 bis 15.00 Uhr
- ▶ Ort Abgabe Wahlvorschläge Fakultätsrat: Dekanat der Fakultät
- ▶ Ort Abgabe Wahlvorschläge Senat: Wahlbüro (UV 3/376)

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- ▶ erfolgt spätestens ab dem: 28. Juni 2011
- ▶ Aushang Wahlvorschläge Fakultätsrat: innerhalb der Fakultät
- ▶ Aushang Wahlvorschläge Senat: universitätsweit

Briefwahl

- ▶ Frist für den Briefwahantrag: 07. Juli 2011
- ▶ Ort: fakultätszugehörige Mitglieder: Dekanat der Fakultät
- ▶ Ort: bibliothekszugehörige Mitglieder: Universitätsbibliothek
- ▶ Ort: andere Mitglieder: Wahlbüro UV 3/376

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird für die Wahl zum Fakultätsrat fakultätsintern und für die Wahl zum Senat universitätsweit bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten und Hinweise

- ▶ Zusammensetzung der Gremien, die Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung: siehe §§ 2-4 der Wahlordnung,
- ▶ Wahlsystem: siehe § 9 der Wahlordnung
Modalitäten der Einreichung von Wahlvorschlägen mit den erforderlichen Angaben und Unterschriften: siehe § 14 der Wahlordnung

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum

Bochum vom 07.02.2008

§ 2 Grundsätze für Wahlen

(4) Jedes Mitglied der Ruhr-Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlbezirk und einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis.

(5) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

§ 3 Wahl des Senats

(1) Für den Senat sind gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) 25 Mitglieder zu wählen und zwar:

13	Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer,
4	akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
4	Studierende

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

(1) Gemäß Art. 31 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

Fakultät (Wahlkreis)	H o c h s c h u l l i	ak ad. Mit	w eit . Mit	Stu die- ren de	
I	Evang. Theologie	7	2	1	3
II	Kath. Theologie	7	2	1	3
III	Philosophie/Pädagogik/ Publizistik	7	2	1	3
IV	Geschichtswissenschaft	7	2	1	3
V	Philologie	7	2	1	3
VI	Rechtswissenschaft	7	2	1	3
VII	Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3
VIII	Sozialwissenschaft	7	2	1	3
IX	Ostasienwissenschaft	4	1	1	1
X	Sportwissenschaft	4	1	1	1
XI	Psychologie	8	2	2	3
XII	Bauingenieurwesen	8	2	2	3
XIII	Maschinenbau	8	2	2	3
XIV	Elektrotechnik	8	2	2	3
XV	Mathematik	8	2	2	3
XVI	Physik u. Astronomie	8	2	2	3
XVII	Geowissenschaften	8	2	2	3
XVIII	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX	Biologie	8	2	2	3
XX	Medizin	8	2	2	3
Wahlkreis 1		4	1	2	1
Wahlkreis 2		4	1	0	2

§ 5 Wahlkreise

(1) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie/Pädagogik/ Publizistik, Geschichtswissenschaft, Philologie.	4
II	Jura, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft, Ostasienwissenschaften, Sportwissenschaft.	2
III	Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik + Informationstechnik, Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen.	2
IV	Psychologie, Mathematik, Physik u. Astronomie, Geowissenschaften, Chemie, Biologie.	3

V	Medizin	2
---	---------	---

(2) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.

(3) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie/Pädagogik/ Publizistik, Geschichtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft.	1
II	Philologie, Jura, Ostasienwissenschaften.	1
III	Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechn.+Inform., Mathematik, Physik und Astronomie, Geowissenschaften.	1
IV	Psychologie, Sportwissenschaft, Chemie, Biologie, Medizin, zentrale wiss. Einrichtungen und weitere Einrichtungen.	1

§ 8 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig an einem Tag im Sommersemester statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 9 - 15 Uhr.

§ 9 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.

(2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat die Möglichkeit, innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

(3) Statt dessen hat jede Wählerin/jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wählerin/der Wähler bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze die Kandidatinnen/ Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätte.

(4) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).

(5) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so hat die Wählerin/der Wähler innerhalb dieser Liste höchstens soviel Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren ist unzulässig.

(6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidatinnen/Listenkandidaten, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.

(7) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, so bleiben die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten übersteigenden auf die Liste entfallenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/ Hochschuldozenten im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 10 Wahlausschuss

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahlberechtigung. Die Universitätsverwaltung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlausschuss kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der zuständigen Sachbearbeiterin/ dem zuständigen Sachbearbeiter der Universitätsverwaltung übertragen. Die/der Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter erfüllt die ihr/ihm übertragenen Geschäfte in Absprache mit der/dem Wahlleiterin/ Wahlleiter.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an: Drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und eine Studierende/ein Studierender. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine dreijährige Amtszeit vom Senat bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht für ein Gremium der Zentralebene kandidieren. Lässt sich ein Mitglied als Kandidat aufstellen und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Nachwahl nach Satz 2 durchzuführen.

(3) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung von der Rektorin/dem Rektor schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

§ 11 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke

(1) Die Dekaninnen/Dekane der Fakultäten sind als Wahlbeauftragte für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb der Fakultäten verantwortlich.

(2) Wahlbeauftragte entsprechend der Funktionsbeschreibung des Absatzes 1 sind für den Wahlbezirk Universitätsbibliothek: die Direktorin/der Direktor der UB, und für den Wahlbezirk Universitätsverwaltung: die Kanzlerin/der Kanzler

(3) Die Wahlbeauftragten arbeiten in enger Abstimmung mit dem Wahlausschuss und der/dem Wahlleiterin/ Wahlleiter. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter zur Prüfung mitzuteilen. Über Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 5) ist die/der Wahlleiterin/ Wahlleiter in Kenntnis zu setzen. Die Wahlbeauftragten können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder ihrer Fakultät bzw. Dienststelle übertragen und weitere Mitglieder als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszahlung berufen. Übertragung und Berufung werden dem Wahlausschuss nachrichtlich mitgeteilt. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt für Wahlhelferinnen/Wahlhelfer entsprechend.

(4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis gemäß § 19 festzustellen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Wahlbeauftragte und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- das Datum der Veröffentlichung,
- die Bezeichnung der zu wählenden Gremien, den Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
- die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe und Wahlkreis,
- eine Darstellung des Wahlsystems,
- einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fakultätszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
- einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlverfahrens und die dabei festgelegten Fristen,
- einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Briefwahl,
- die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefasst werden.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personalisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt. Zur Überprüfung der Wahlvorschläge sollen die Wählerverzeichnisse dem Wahlausschuss in elektronischer Form überlassen werden. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Für jede Gruppe, getrennt für jede Fakultät, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, die keiner Fakultät angehören (zentrale Einrichtungen, Verwaltung, Universitätsbibliothek). Das Wählerverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Ordnungsnummer, den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle sowie bei Studierenden die Matrikelnummer, das erste Studienfach und die bei der Einschreibung gewählte Fakultät.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 8 Abs. 5) müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1) gegenüber der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks oder der/dem Wahlleiterin/ Wahlleiter geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei der Wahl des Fakultätsrats bei der/beim Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.

(2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge (Wahllisten) soll auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge

- den Namen, Vornamen und Dienststellung,
- die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift, die Matrikelnummer und die E-Mailadresse),
- die persönliche Unterschrift der Kandidatinnen/ Kandidaten

enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin/jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie/er mit der Nomination einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises persönlich unterschrieben sein; dabei kann eine Kandidatin/ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie/er selbst benannt wird. Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Eine Kandidatin/ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.